



**Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband
Sachsen-Anhalt e.V.**

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Str.13, 39108 Magdeburg

**Haus der Landwirtschaft
39108 Magdeburg
Maxim -Gorki Str. 13
Tel: 0162/4385964
e-mail: hwiegand@agv-sa.de
www.lufagv.de**

An alle unmittelbaren Mitglieder

Magdeburg, 15.04.2021

Rundschreiben 04/2021

Zukünftig Testangebotspflicht für Unternehmen nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (CoronaArbSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 13.04.2021 der Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung zugestimmt.

§ 5 mit dem Titel "Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2" wird neu eingefügt.

Inhaltlich wird die Pflicht zum Angebot von mindestens einem Corona-Test pro Kalenderwoche für Arbeitgeber gegenüber allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten sowie die Pflicht zum Angebot von mindestens zwei Corona-Tests pro Kalenderwoche für Arbeitgeber gegenüber Beschäftigtengruppen mit besonders hohen Infektionsrisiken geregelt.

Zu diese Beschäftigtengruppen gehören insbesondere Personen, die

- vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (dazu zählen ausländische Saisonkräfte in der Landwirtschaft),
- unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
- betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen,
- betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten (dazu zählt z.B. auch das Verkaufspersonal in Hofläden).

Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, sich testen zu lassen.

Die Durchführung der Tests muss nicht dokumentiert werden. Allerdings müssen Nachweise über die Beschaffung der Tests oder soweit Arbeitgeber Dritte mit der Durchführung der Tests beauftragt haben, die Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten vier Wochen aufbewahren. Die Kosten für die Tests sollen die Arbeitgeber tragen.

Die Geltungsdauer der Arbeitsschutzverordnung wird zudem für die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Damit gelten weiterhin auch folgende Maßnahmen:

- Pflicht der Arbeitgeber, ihren Beschäftigten ein Arbeiten von zu Hause zu ermöglichen, wenn die Tätigkeit dies zulässt,
- Regelungen zur Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro jeder im Raum befindlichen Person, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Maßnahmen (insb. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen,
- Pflicht der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten kleine Arbeitsgruppen zu bilden und Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf zu reduzieren,
- Pflicht der Arbeitgeber, medizinische Gesichtsmasken, FFP2- Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn
 - die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 nicht eingehalten werden können,
 - der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
 - bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist,
- Pflicht der Arbeitgeber zur Erstellung und Umsetzung betrieblicher Hygienekonzepte im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen.

Die Verordnung tritt am fünften Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit der Verkündung im Bundesanzeiger wird Mitte nächster Woche gerechnet. **Über den genauen Termin sowie weitere Details der Umsetzung werden wir informieren.**

Antworten auf wesentliche Fragen können Sie den beiliegenden, durch den Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber (GLFA) zusammengestellten FAQ-Papier entnehmen.



RAin Helgard Wiegand
Geschäftsführerin

Anlage:
Coronatest-Angebotspflicht für Arbeitgeber FAQ